

Ausländische Arbeitnehmer aus der EU!



KNAPPWORST & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kauffrau Anett Malysch

Steuerberaterin

25. November 2015



Agenda

- Herkunftsländer der ausländischen Arbeitnehmer
- Formen von neuen ausländischen Arbeitnehmern
- ausländische Arbeitnehmer im Sozialversicherungsrecht
- ausländische Arbeitnehmer im Steuerrecht
- weiteres Wissenswertes

Aus dem EU-Staat

- **keine Aufenthalts - und Arbeitserlaubnis erforderlich**
- **Ausnahme:** Kroatien (Arbeitsgenehmigung EU erforderlich)
- Die Europäische Union ist ein Verbund von 28 Mitgliedstaaten in Europa und einigen ihrer Überseegebiete in Afrika und Südamerika

Deutschland	Österreich	Niederlande
Frankreich	Belgien	Portugal
Griechenland	Bulgarien	Rumänien
Ungarn	Kroatien	Slowenien
Irland	Zypern	Slowakei
Italien	Tschechien	Spanien
Lettland	Dänemark	Polen
Litauen	Estland	Schweden
Luxemburg	Finnland	Vereinigtes Königreich
Malta		

Aus dem **Nicht** EU-Staat

- **Aufenthalts -und Arbeitserlaubnis erforderlich**
- dürfen grundsätzlich **nur mit Visum** in die Bundesrepublik einreisen
- Alle Dritt - Staaten
- Nicht EU-Staaten in der europäischen Union:

Albanien	Monaco
Andorra	Montenegro
Armenien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Russland
Georgien	San Marino
Island	Schweiz
Kasachstan	Serbien
Kosovo	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Mazedonien	Vatikanstadt
Moldawien	Weißrussland

Typischer Arbeitnehmer

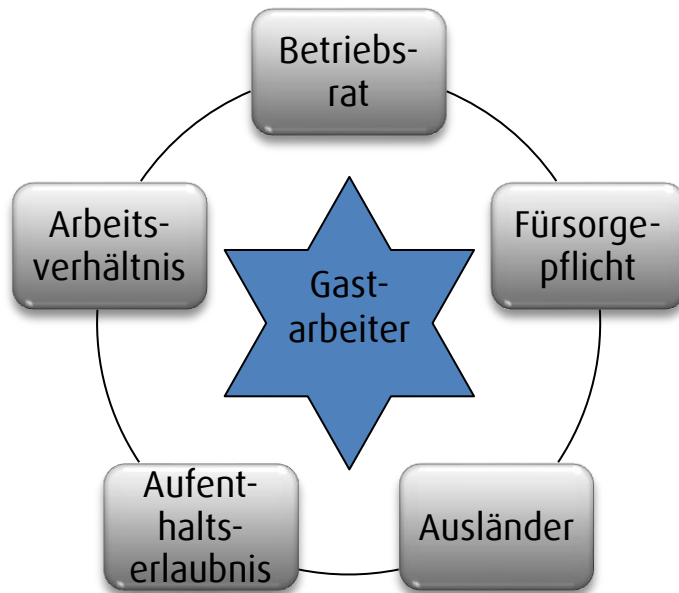
- Definition: **Arbeitnehmer** ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages (Arbeitsvertrag) unselbstständige, fremdbestimmte Dienstleistungen zu erbringen hat.
- ein ausländischer Arbeitnehmer lebt und wohnt in Deutschland

Grenzgänger

- Lebt und wohnt ein Arbeitnehmer in seinem Land und arbeitet im Nachbarland, bezeichnet man ihn als Grenzgänger
- Der steuerrechtliche Begriff des Grenzgängers beschreibt einen speziellen Status im deutschen Einkommensteuerrecht. Hierzu muss mindestens einmal wöchentlich die Rückkehr zum Wohnort erfolgen (zeitliches Kriterium)

Gastarbeiter

- Gastarbeiter sind beschäftigte Ausländer mit einer bereits abgeschlossenen Qualifikation und deutschen Sprachkenntnissen



Entsendeter Arbeitnehmer

- Entsendete sind Erwerbstätige, die von ihrem Unternehmen zeitweilig in ein anderes Land geschickt werden, um dort ihre Arbeit zu verrichten
- die Entsendung sollte einen überschaubaren Zeitraum einnehmen regelmäßig 1 bis 5 Jahre in Abhängigkeit vom bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit dem jeweiligen Land
- Wenn Arbeitgeber Arbeitnehmer **befristet** ins Ausland entsenden, können sich Änderungen in der Sozialversicherung ergeben. Denn nur unter bestimmten Voraussetzungen gilt deutsches Recht. Ist dies der Fall, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt(E101)

Saisonarbeiter

- Als Saisonarbeiter bezeichnet man Personen, die nur für einen vorübergehenden Zeitraum, die Saison, eine Erwerbstätigkeit ausüben
- kurzfristige Beschäftigung möglich, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr als 70 Tage im Jahr oder 3 Monate am Stück arbeitet
- Viele Saisonarbeiter sind jedoch mindestens 6-9 Monate im sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis tätig

Allgemein gilt das Territorialprinzip:

In der EU ist ein Arbeitnehmer immer in dem Land versichert, in dem er lebt und arbeitet. Wer in ein anderes EU-Land zieht, um dort eine Arbeitsstelle anzunehmen, muss sich dort sozialversichern - selbst wenn der Arbeitsaufenthalt nur wenige Monate dauert.

Diese Regel gilt für die Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Ausnahme: Nur bei einer vorübergehenden und von vornherein zeitlich befristeten Tätigkeit im Rahmen eines ausländischen Arbeitsverhältnisses unterliegt ein Arbeitnehmer nicht den Regelungen der deutschen Sozialversicherung (Sozialversicherungsabkommen)

Beispiel: Saisonarbeiter in Polen

- Arbeitnehmer, die während des **bezahlten Urlaubs** als Saisonarbeiter in Deutschland arbeiten, müssen in Polen die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen
- Arbeitnehmer, die während des **unbezahlten Urlaubs** als Saisonarbeiter in Deutschland arbeiten, sind in Deutschland unfallversichert, **eine private Krankenversicherung** ist für sie vom Arbeitgeber abzuschließen, dass gleiche ist bei den **Arbeitslosen** –und den nicht **erwerbstätigen Personen** (z. B. Hausfrauen, Rentner, Studenten)
- Bei **selbständigen Personen** üben sich die zuständigen Behörden für eine Klärung aus
- In Deutschland ist es die **Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA)** und in **Polen Zakład Ubezpieczeń Społecznych (ZUS)**.

Lohnsteuerabzug

Definition:

Der Lohnsteuer unterliegt grundsätzlich jeder von einem inländischen Arbeitgeber oder ausländischen Verleiher gezahlte Arbeitslohn . Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und in welcher Form sie gewährt werden. Der Arbeitgeber hat Lohnsteuer unabhängig davon einzubehalten, ob der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird oder nicht. Bei laufendem Arbeitslohn kommt es für die Beurteilung, ob Lohnsteuer einzubehalten ist, allein auf die Verhältnisse des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums an; eine Ausnahme gilt, wenn der so genannte permanente Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 39b Abs. 2 Satz 12 EStG durchgeführt wird .

- Lohnsteuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers liegt vor
- ELStAM-Daten werden bereitgestellt
(ELStAM = elektronische Lohnsteuerabzugs-Merkmale)

Wie bekomme ich eine Steueridentifikationsnummer(ID)?

- Anmeldung des ausländischen Arbeitnehmer beim Einwohnermeldeamt
- die Zuweisung der Steuer ID erfolgt automatisch per Post vom Bundes – Zentral - Amt für Steuern (BZSt)
- Die Steuer ID besteht aus 11 Ziffern

Lohnsteuerabzug

- Lohnsteuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers liegt nicht vor, da keine Einwohnermeldung notwendig ist
- Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beim Betriebsstätten – Finanzamt (kann auch **vom Arbeitgeber** gestellt werden)
- Bescheinigung ist immer befristet , gilt bis zum Ablauf eines Kalenderjahres und ist daher jährlich **neu** zu beantragen

Ausländische Arbeitnehmer im Steuerrecht

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 201__
für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

Zur Beachtung:
Arbeitnehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer), wird eine Bescheinigung über die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale ausgestellt. Die Bescheinigung ist vom Arbeitnehmer mit diesem Vordruck bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) zu beantragen; sie ist dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen.
Wird die Bescheinigung eines Freibetrags (Abschnitt B) beantragt, ist der Antrag vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Wird lediglich die Bescheinigung der Steuerklasse (Abschnitt A) und der Steuerbefreiung (Abschnitte C, D und E) beantragt, kann die Bescheinigung auch vom Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers beantragt werden.
Der Antrag auf Erteilung oder Änderung der Bescheinigung kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern gilt die Einkommensteuer mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs grundsätzlich als abgegolten.
Wird Ihnen aufgrund der Angaben in Abschnitt B dieses Antrags ein Freibetrag in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragen und übersteigt der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10.700 € sind Sie verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt abzugeben.
Auf Antrag werden Sie als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Summe Ihrer Einkünfte mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag (ab 2014: 8.354 €, ggf. nach den Verhältnissen Ihres Wohnsitzstaates gemindert) nicht übersteigen. Sind Sie Staatsangehöriger eines EU/EWR-Staats und leben von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt, ist für die Bescheinigung der Steuerklasse III weitere Voraussetzung, dass der Ehegatte/Lebenspartner seinen Wohnsitz in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz hat und Sie selbst die vorgenannten Einkommengrenzen erfüllen. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass die Einkünfte beider Ehegatte/Lebenspartner die Einkommengrenzen erfüllen, wobei der Grundfreibetrag zu verdoppeln ist. In diesen Fällen ist der Vordruck „Antrag auf einer Lohnsteuer-Ermäßigung“ mit der Anlage „Grenzpendler EU/EWR“ zu verwenden. Nach Ablauf des Kalenderjahres sind Sie zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet.
Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien wird die einzubehaltende Lohnsteuer grundsätzlich um 8 % gemindert, wenn Sie in Belgien ansässig sind und Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, enthält die von Ihnen beantragte Bescheinigung einen entsprechenden Hinweis für Ihren Arbeitgeber.
Wenn Sie eine Bescheinigung nach Abschnitt C, D oder E beantragen, ist außer diesem Abschnitt nur noch Abschnitt A auszufüllen. Fügen Sie dem Antrag bitte Belege und ggf. für dasselbe Kalenderjahr bereits erteilte Bescheinigungen bei.
Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit diesem Antrag angeforderten Daten auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung und der §§ 1 Abs. 4, 39 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes - EStG - erhoben werden.

A Angaben zur Person Weiße Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen.

Identifikationsnummer

Name, Vorname Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Verheiratet/Lebensp. begründet seit Verwitwet seit Geschieden/Lebensp. aufgehoben seit Dauernd getrennt lebend seit

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Nein Ja, vom (voraussichtlich) bis

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort im Inland

Wohnsitz im Ausland Nein Ja Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort, Staat

Geburtsort Staatsangehörigkeit

Bei Verheirateten/bei Lebenspartnerschaften: Der Ehegatte/Lebenspartner hat im Inland einen Wohnsitz Nein Ja ein Arbeitsverhältnis Nein Ja

Aufenthalt des Ehegatte/Lebenspartner hat im Inland Nein Ja, vom (voraussichtlich) bis

(inländischer) Arbeitgeber der antragstellenden Person (Name, Anschrift)

Steuernummer

Beschäftigt als seit (voraussichtlich) bis

voraussichtlicher inländischer Jahresarbeitslohn €

Weitere Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr (Name, Anschrift, Steuernummer) vpm - bis

Bescheinigungen für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr sind mir bereits erteilt worden Nein Ja, vom Finanzamt

8.14 ab 2014

034005

Ausländische Arbeitnehmer im Steuerrecht

Finanzamt Spandau



Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

Wird immer befristet erteilt und endet jeweils zum 31.12.

Finanzamt Spandau,

Herrn

ID-Nr:

Aktenzeichen:

Bearbeiter(in):

Dienstgebäude: 1

Zimmer:

Telefon:

Durchwahl:

E-Mail:

Datum: 05.11.2015

Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2015

nach §§ 39 Abs. 1 Satz 2 und 3, 39e Abs. 8 Einkommensteuergesetz - EStG -

Arbeitnehmer/in (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn des o. a. Arbeitnehmers gelten folgende allgemeine Besteuerungsmerkmale:

Steuerklasse/Faktor	Zahl der Kinderfreibeträge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
DREI	1,0	--	vom 01.09.2015 bis zum 31.12.2015 vom 31.12.2015	
Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abziehen:				
Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	vom bis zum 31.12.2015
Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	vom bis zum 31.12.2015
Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem Arbeitslohn hinzuzurechnen:				
Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	vom bis zum 31.12.2015
Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich	vom bis zum 31.12.2015
Die einzubehaltende Lohnsteuer ist nach Punkt 11 Nummer 2 des Schlussprotokolls zum Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien um 8 % zu mindern. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist die 8 %-ige Minderung ebenfalls zu berücksichtigen.				
				vom bis zum 31.12.2015

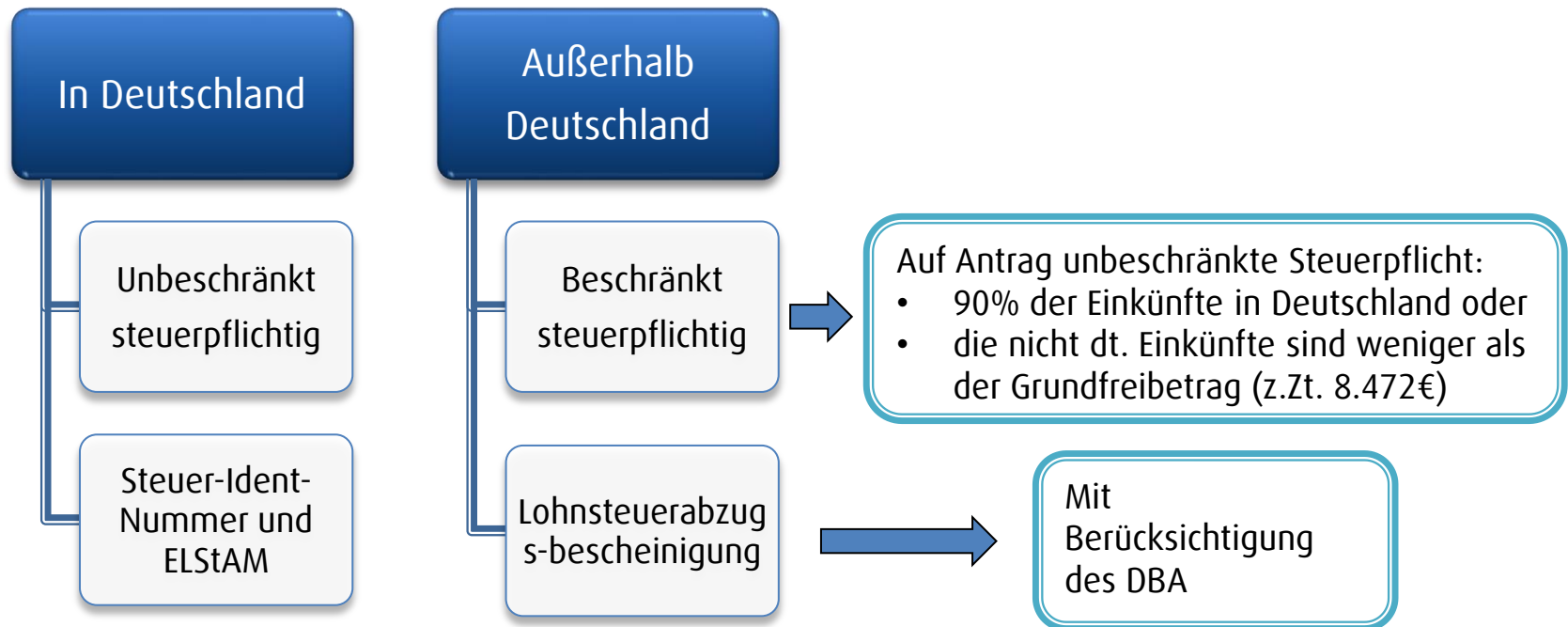
Definition: Wohnsitz

- Einen Wohnsitz im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter solchen Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen will (§ 8 AO)
- Wer im Ausland einen zweiten Wohnsitz begründet und seinen Wohnsitz im Inland beibehält, hat auch weiterhin seinen Wohnsitz im steuerlichen Sinne in Deutschland

Definition: gewöhnlicher Aufenthalt

- Als gewöhnlicher Aufenthalt wird ein Ort bezeichnet, an dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält und dies auch erkennen lässt.
- Dies bedeutet, dass sich eine Person für eine Dauer von mindestens **183 Tagen** an ein und demselben Ort aufhalten muss
- Ausnahme bei eines Krankenhaus-, Erholungs- oder einem anderen Besuch

Der Arbeitnehmer hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt



Beispiel 1:

Ein inländischer Bäckermeister beschäftigt einen ausländischen Fachverkäufer/in im Rahmen eines länger- oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Der Mitarbeiter hat seinen ausländischen Wohnsitz aufgegeben und lebt fortan in Deutschland.

AN: Wohnsitz ist DL, daher unbeschränkt steuerpflichtig. Die ausländische Staatsangehörigkeit hat auf die steuerliche Beurteilung keinen Einfluss.

AG: Pflicht zum Lohnsteuerabzug. Erteilung eine deutsche Steuer-Identifikationsnummer bei Wohnsitz-Anmeldung und Zugriff auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Beispiel 2:

Ein inländischer Bäckermeister beschäftigt eine Aushilfe für 4 Monate. Der Mitarbeiter behält seinen ausländischen Wohnsitz und lebt nur für diese Zeit in Deutschland.

AN: Der Sachverhalt berührt wegen des ausländischen Wohnsitzes das Ausland; deshalb sind die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zu beachten. Lt. OECD – Musterabkommen (MA) und den meisten DBA's ist er **beschränkt steuerpflichtig in Deutschland**.

AG: Pflicht zum Lohnsteuerabzug. Antrag auf Erteilung einer Steuerbescheinigung beim Arbeitgeber – Betriebsstätten - Finanzamt.

Beispiel 3:

Ein inländischer Bäckermeister beschäftigt einen ausländischen Bäcker mit einem auf 2 Jahre befristeten Arbeitsvertrag. Der Mitarbeiter lebt mit seiner Familie im Heimatland, die er dort regelmäßig besucht. In Deutschland hat er für diese Zeit eine Wohnung gemietet.

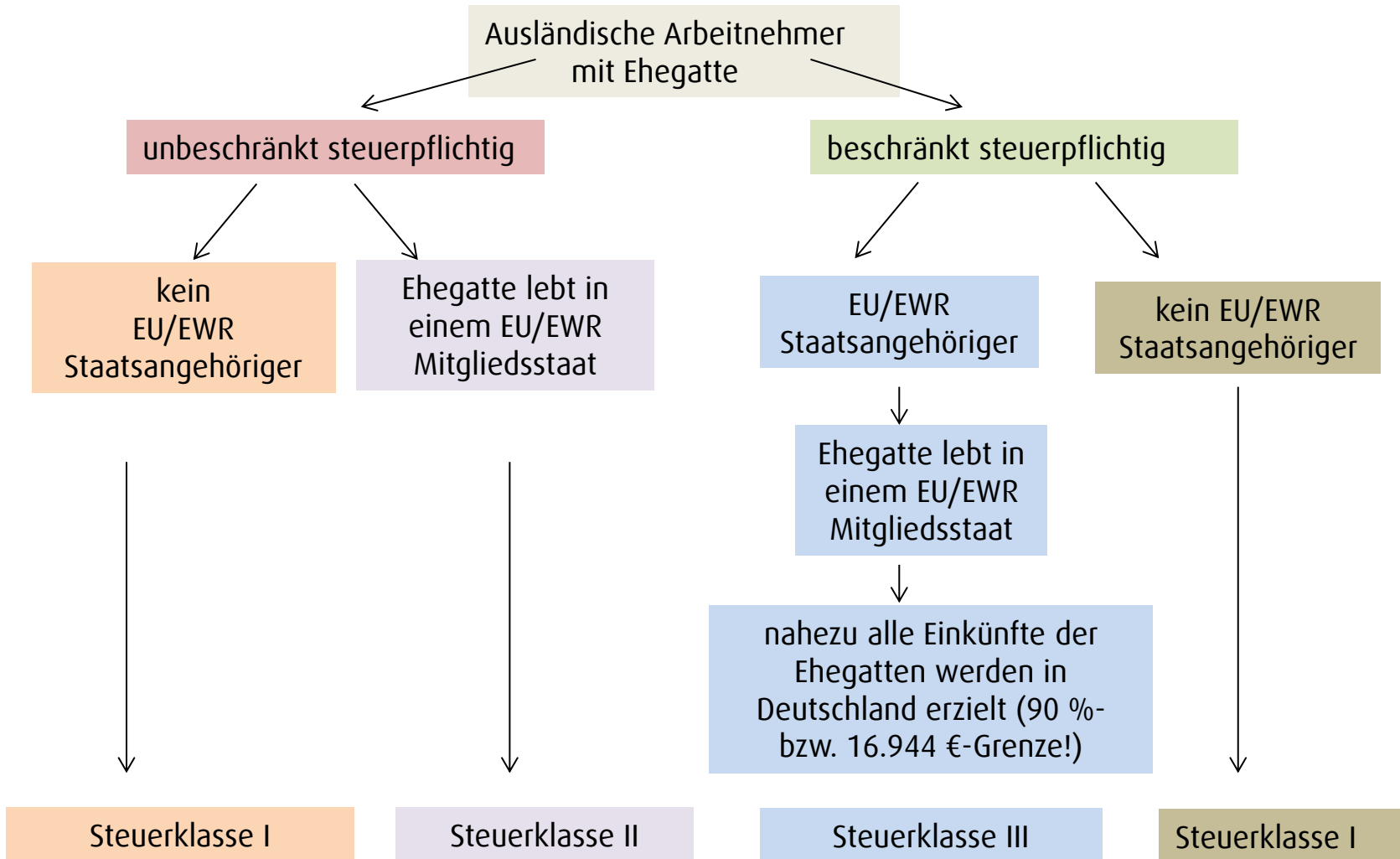
AN: lt. OECD – Musterabkommen (MA) und den meisten DBA´s bleibt die Ansässigkeit im Ausland. Dennoch besteht in Deutschland wegen des weiteren Wohnsitzes eine **unbeschränkte Steuerpflicht**, was grundsätzlich dazu führt, dass in Deutschland alle Einkünfte der Besteuerung unterliegen. Das OECD-MA sieht prinzipiell eine Besteuerung im Ansässigkeitsstaat vor, jedoch nicht für eine tatsächlich im anderen Staat ausgeübte Tätigkeit. Für den Regelfall wird das Gehalt danach in Deutschland als Tätigkeitsstaat besteuert.

Beispiel 3:

AG: Pflicht zum Lohnsteuerabzug. Erteilung einer deutschen Steuer-Identifikationsnummer bei Wohnsitz-Anmeldung und Zugriff auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Steuerfreier Kostenersatz möglich im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

Ausländische Arbeitnehmer im Steuerrecht



Mindestlohn

- Es gilt ab dem 01.01.2015 für fast alle Arbeitnehmer in Deutschland der Mindestlohn von 8,50 €
- Dies regelt das Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Mgl. Ausnahmen gibt es bei Schülern unter 18 und Auszubildenden
- Aufzeichnungspflichten beachten!

Berechnungsformel:

$$8,50\text{€} \times 40\text{h (wöchentliche Soll - Arbeitszeit)} \times 13 \div 3 = 1.473,33 \text{ €}$$

Arbeitnehmer - Sonderformen geringfügige Beschäftigung (GfB)

<u>Merkmal</u>	Geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV)	Kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)
<u>Dauer Beschäftigungsverhältnis</u>	ohne zeitliche Begrenzung	Befristung auf 3 Monate im Kalenderjahr oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr
<u>Entgelt</u>	450 EUR pro Monat	ohne Entgeltgrenze

- grundsätzlich sozialversicherungsfrei -> Bitte beachten!
- seit dem 01.01.2013 Versicherungspflicht in der RV, kann aber durch einen Antrag freigestellt werden § 6 I b SGB VI
- § 231 Abs. 9 SGB VI.

Kindergeldantrag stellen

- Einen Anspruch auf Kindergeld haben Eltern oder Erziehungsberechtigte (z.B. Adoptiv- und Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern) für Kinder, die im Haushalt der Familie aufgenommen wurden
- Weiter wird vorausgesetzt, dass die Erziehungsberechtigten in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder keinen Wohnsitz/ gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in der Bundesrepublik **unbeschränkt steuerpflichtig** sind

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KNAPPWORST & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kff. Anett Malysch
Steuerberaterin
Am Bassin 4
14467 Potsdam

Tel.: 0331 298 21 0

Fax: 0331 298 20 24

E-Mail: info@knappworst.de

www.knappworst.de

